

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2003

Inhalt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	102
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen	103
Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung	104
Kirchliches Arbeitsrecht – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF	104
Dienstordnung für das Landeskirchenamt	105
Satzung des Kirchenkreises Schwelm nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	108
Satzung für die Marienbornstiftung – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese –	110
Satzung für die „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Kirchenkreises Soest	112
Satzung für die „Margarete und Helmut Milde-Stiftung“ – Kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese	113
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte, Kirchenkreis Herford	115
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	116
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	116
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	116
Korrektur des Terminplans zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 15. 02. 2004	116
Persönliche und andere Nachrichten	116
Hausarbeitsthemen	117
Bestandene Prüfungen	117
Berufungen	117
Entlassung	117
Ruhestände	117
Todesfall	117
Anstellung	117
Ernennungen	118
Kirchenmusikalische Prüfung	118
Stellenangebot	118
Neu erschienene Bücher und Schriften	118
Hammer, Felix: Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002 (<i>Heinrich</i>)	118
Kittner/Däubler/Zanziger: Kommentar für die Praxis zu Kündigungen und andere Formen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 2001 (<i>Voigt</i>)	120
Menzel, Alfred: Der Bielefelder Marienaltar: Das Retabel in der Neustädter Marienkirche, 2001 (<i>Althöfer</i>)	120
Nowak, Kurt: Kirchliche Zeitgeschichte interdisziplinär (<i>Fleischer</i>)	121
Scharer/Hilberath: Kommunikative Theologie, 2002 (<i>Rösener</i>)	122
Körtner, Ulrich: Theologie des Wortes Gottes, 2001 (<i>Wiggermann</i>)	123

Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 20. Februar 2003

Aufgrund von Art. 120 und Art. 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 Pfarrausbildungsgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Zum Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 werden für die Evangelische Kirche von Westfalen die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 2

(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)

- (1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus
1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
 2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
 3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.
- (2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.
- (3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 3

(zu § 3 des Pfarrausbildungsgesetzes)

- (1) Ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind nachgewiesen durch die Zeugnisse des Latinums, Graecums und Hebraicums.
- (2) Wird ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern nachgewiesen und die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer der Praktika.
- Das Landeskirchenamt kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Teilnahme am Praktikum erteilen.
- (4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

(zu § 5 des Pfarrausbildungsgesetzes)

- (1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung.
- (2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.

§ 5

(zu § 6 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

§ 6

(zu § 11 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.
Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

(zu § 12 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird von den an der Ausbildung Beteiligten eine gemeinsame Beurteilung erstellt.

§ 8

(zu § 20 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Gibt die Kirchenleitung der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

§ 9

(zu § 23 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Von dem Erfordernis des § 23 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.

§ 10

(zu § 25 des Pfarrausbildungsgesetzes)

- (1) Der Erholungsurlaub für Vikarinnen und Vikare beträgt 38 Kalendertage im Urlaubsjahr.
- (2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.
- (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin und dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 11

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 12

(1) Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer-, die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbstständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurüstung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 13**(zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes)**

Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzvertretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.

§ 14**(zu § 30 des Pfarrausbildungsgesetzes)**

(1) Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215) zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) außer Kraft.

Bielefeld, 20. Februar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Friedrich Kleingünther
Az.: 46550/02/II/C 03-03/01.01

Gesetzvertretende
Verordnung zur Änderung dienst-
rechtlicher Bestimmungen

Vom 20. Februar 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1**Änderung des Kirchenleitungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchst. b wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2**Änderung des Superintendentengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 9./13. Juni 1988 (KABl. 1988 S. 150), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfdG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Gesetzgebende Verordnung vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Vierteln eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.“

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 12 wird § 11.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 20. Februar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 4-16

**Verordnung zur Änderung
der Ordnung für
die Erste Theologische Prüfung
(Theol. Prüfungsordnung I – ThPrO I)**

Vom 20. Februar 2003

Aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes (PfAusbG) der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 der Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

**Änderung der Ordnung
für die Erste Theologische Prüfung**

Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 16 Abs. 2 in das Hauptstudium vorgezogen, so müssen der entsprechende Antrag und die erforderlichen Nachweise gemäß § 10 Abs. 2 und 3 bis zum 10. Januar des Jahres bzw. bis zum 10. Juli des Jahres im Landeskirchenamt eingehen. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt in diesem Fall in dem jeweils laufenden Examensdurchgang.“
2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3 vorliegen, kann die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.“
3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22**Vorgezogene Prüfungsleistung**

- (1) Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit nach § 16 Abs. 2 als vorgezogene Prüfungsleistung

erbracht, geht sie als Teil der Ersten Theologischen Prüfung in das Gesamtergebnis der Prüfung ein.

(2) Eine Neuanfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung möglich.“

(3) § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bielefeld, 20. Februar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Friedrich Kleingünther
Az.: C 03-03/01.01

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 03. 2003
Az.: 9739/03/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des
BAT-KF und des MTArb-KF**

Vom 28. Februar 2003

§ 1**Änderung des BAT-KF**

Der BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag kann Angestellten unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen Arbeitsbefreiung gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“
2. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

**Übergangsbestimmungen für Angestellte, die
unter die Anlage 1 c zum BAT-KF fallen**

Die Angestellten, die nach Abschnitt 1 § 9 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 05. 10. 2001 aus dem Geltungs-

bereich des MTArb-KF in den Geltungsbereich des BAT-KF übergeleitet sind und die zum Termin der Überleitung wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 und weniger als 50 v. H. einen Zusatzurlaub erhalten haben, behalten den Anspruch auf diesen Zusatzurlaub für die Dauer der Erwerbsminderung.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der MTArb-KF wird wie folgt geändert:

In § 33 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag kann Arbeitern unter Fortzahlung des Lohnes (§ 32) Arbeitsbefreiung gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungen nach § 1 Nr. 1 und § 2 treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft. Die Arbeitsrechtsregelung § 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Iserlohn, 28. Februar 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 03. 2003
Az.: Pr. IV-01

Mit Beschluss vom 19. Februar 2003 hat die Kirchenleitung die Dienstordnung für das Landeskirchenamt neu gefasst. Die Neufassung wird hiermit bekannt gemacht:

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt wirkt als kollegiales Leitungsorgan an der Leitung und Verwaltung der Kirche mit. Für seine Arbeit erlässt die Kirchenleitung gem. Art. 154 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Landeskirchenamt nimmt gem. Art. 154 Abs. 1 KO die Leitungsaufgaben der Kirchenleitung, die diese nicht selbst wahrnimmt, in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen wahr.

(2) Das Landeskirchenamt führt gem. Art. 154 Abs. 2 KO die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien.

(3) Das Landeskirchenamt nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, die ihm durch die Kirchenordnung, andere Kirchengesetze und sonstige Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es bereitet die Sitzungen der Kirchenleitung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- b) Es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger.
- c) Es entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen von Leitungsorganen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- d) Es entscheidet über Dienstaufsichtsbeschwerden, soweit diese sich nicht gegen das Landeskirchenamt selbst richten.
- e) Es entscheidet über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden, sofern die Beteiligten sich einig sind.
- f) Es entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie über pfarramtliche Verbindungen. Es trifft die Feststellung, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.
- g) Es beschließt über die Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung und wirkt bei ihrer Besetzung mit.
- h) Es fördert die Ausbildung der Theologinnen und Theologen. Es nimmt die ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen des Pfarrdienstgesetzes sowie des Pfarrausbildungsgesetzes unter Einschluss des Prüfungswesens wahr, entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) sowie über die Anordnung der Ordination und die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit.
- i) Es ist verantwortlich für die Ausbildung der anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Einschluss des Prüfungswesens.
- j) Es führt die Aufsicht über die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, koordiniert ihre Arbeit und fördert ihre Zusammenarbeit untereinander sowie mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt.

k) Es beruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, soweit dies nicht der Kirchenleitung vorbehalten ist.

l) Es führt die landeskirchliche Verwaltung.

m) Es vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rahmen seiner Aufgaben im Rechtsverkehr.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt im Rahmen von Art. 154 Abs. 1 KO durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen. Sie kann sich die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Einzelfall vorbehalten. Die Aufgaben, die dem Landeskirchenamt durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen sind, ergeben sich im Einzelnen aus einer dieser Dienstordnung beigefügten Anlage.

(3) Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung sind der Kirchenleitung zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Landeskirchenamtes sind die Präses oder der Präses, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie die nach Art. 155 Abs. 1 und 2 KO von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.

(2) Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder durch den juristischen Vizepräsidenten vertreten.

§ 4 Entscheidungen

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium nach gemeinsamer Beratung oder durch seine Mitglieder. Diese nehmen unbeschadet der Zuständigkeit des Kollegiums ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

(2) Einer Kollegialentscheidung bedarf es

a) bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden,

b) bei der Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen, bei pfarramtlichen Verbindungen und der Feststellung, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann,

c) bei der Freigabe von Pfarrstellen zur Wiederbesetzung, bei der Ausübung des Vorschlagsrechts und bei Einsprüchen gegen Pfarrwahlen,

d) bei der Zulassung zu den theologischen Prüfungen, bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst), bei der Anordnung der Ordination und bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit,

e) bei der Einleitung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie bei Entscheidungen in solchen Verfahren.

(3) Einer Kollegialentscheidung bedarf es ferner bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder größerer finanzieller Bedeutung sowie in den Fällen, in denen ein Mitglied innerhalb seines Aufgabenbereiches eine Entscheidung des Kollegiums vorschlägt oder in denen die Beteiligten nicht zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommen. Ferner bedarf es einer Kollegialentscheidung in den Angelegenheiten, die sich das Landeskirchenamt zur Beschlussfassung vorbehalten hat oder die von der Präses oder dem Präses oder von der theologischen Vizepräsidentin oder dem theologischen Vizepräsidenten oder der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten dazu bestimmt worden sind.

(4) Vorlagen an die Kirchenleitung sind in der Regel zuvor im Kollegium zu beraten.

§ 5 Verfahren in den Sitzungen

(1) Sitzungen des Landeskirchenamtes finden in der Regel wöchentlich statt. Sind die Präses oder der Präses, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten verhindert, so führt das dienstälteste anwesende hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung den Vorsitz.

(2) Der Vortrag einer Angelegenheit in einer Sitzung des Landeskirchenamtes kann mündlich erfolgen. Sofern es durch Art, Bedeutung oder Schwierigkeit der Angelegenheit geboten ist, ist Vortrag aufgrund einer schriftlichen Vorlage erforderlich. In Fällen von besonderer Bedeutung sollen die Präses oder der Präses und – je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit – die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten von dem beabsichtigten Vortrag vorab unterrichtet werden.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit sind mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden oder der Vertreterin oder des Vertreters Umlaufbeschlüsse zulässig. Sie sind in der nächsten Sitzung des Landeskirchenamtes zu bestätigen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes haben sich bei der Bearbeitung der Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen mit den anderen beteiligten oder zu beteiligenden Mitgliedern abzustimmen und sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(2) Bei Angelegenheiten, die der Kirchenleitung vorgetragen werden sollen, hat die oder der Vortragende dafür zu sorgen, dass die Beratungsgegenstände rechtzeitig für die Tagesordnung einer Sitzung der Kirchenleitung angemeldet und die erforderlichen Vorlagen gefertigt werden. Können solche Angelegenheiten ausnahmsweise nicht gemäß § 4 Abs. 4 in einer Sitzung des Landeskirchenamtes beraten werden, so sind sie vor der Sitzung der Kirchenleitung mit den beteiligten oder zu beteiligenden Mitgliedern des Landeskirchenamtes sowie mit den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und ggf. mit der Präses oder dem Präses zu besprechen.

§ 7 Geschäftsverteilung

Die Verteilung der Geschäftsbereiche für die Mitglieder des Landeskirchenamtes (Dezernate) erfolgt auf der Grundlage des Organisationsplanes des Landeskirchenamtes nach einem Geschäftsverteilungsplan durch die Präses oder den Präses im Benehmen mit den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und den Beteiligten.

§ 8 Dienstaufsicht

Die Präses oder der Präses führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes. In Vertretung obliegt die Dienstaufsicht der theologischen Vizepräsidentin oder dem theologischen Vizepräsidenten bzw. der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten.

§ 9 Dienstbetrieb und Personalangelegenheiten

(1) Die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident ist verantwortlich für den Dienstbetrieb im Landeskirchenamt. Sie oder er nimmt die Funktionen der Dienststellenleitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wahr, führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entscheidet in allen Personalangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht der Kirchenleitung vorbehalten ist.

(2) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor regelt im Auftrag der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten die Einzelheiten des Dienstbetriebes im Landeskirchenamt, übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Referatsleiterinnen und Referatsleiter, Referentinnen und Referenten aus. Sie oder er entscheidet unbeschadet des Rechts der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen, über den Abschluss, die Kündigung sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Auflösungsvertrag bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zur Vergütungsgruppe III BAT-KF.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Kirchenleitung bestellt für den Bereich des Landeskirchenamtes gemäß § 10 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Gleichstellungsgesetz) eine Gleichstellungsbeauftragte.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Landeskirchenamt ordnet die Geschäfte der landeskirchlichen Verwaltung durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Delegation von Entscheidungsbefugnissen vorsehen, soweit die Entscheidungen nicht zwingend dem Landeskirchenamt oder seinen Mitgliedern vorbehalten sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Dienstordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 17./18. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 34) außer Kraft.

Bielefeld, 19. Februar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Anlage zur Dienstordnung

Das Landeskirchenamt nimmt gem. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung auf Beschluss der Kirchenleitung folgende Aufgaben wahr:

1. die Aufgaben gem. §§ 2, 7 Satz 2 und 8 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164);
2. die Aufgaben gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchst. a) und d), soweit es sich um die Veränderung von regionalen Diakonischen Werken und von Fachverbänden handelt, sowie § 4 Abs. 8 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130);
3. die Aufgaben gem. §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 des Kirchengesetzes über rechtsfähige und Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145), soweit Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht;

4. die Aufgabe gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 165);
5. die Aufgabe gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262).

Satzung des Kirchenkreises Schwelm nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 13. Dezember 2002

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz der EKvW insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises vorweg die Mittel für die Pfarrbesoldung der Kirchengemeinden aufzubringen und gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden sowie eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt:

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse für jedes Haushaltsjahr:
 - a) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied (Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt),
 - b) bis zum Jahre 2014 erhalten die Kirchengemeinden einen Ausgleichsbetrag, der von der Kreissynode auf der Basis der Kirchensteuerzuteilung für das Jahr 2002 festgestellt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in gleichen Raten abzubauen.
2. Die Kreissynode beschließt jährlich über die Höhe des in Absatz 1, Buchstabe a) genannten Betrages.
3. Die (Rein-)Erträge aus dem Pfarrvermögen sind in voller Höhe an die Finanzausgleichskasse zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung abzuführen. Alle übrigen Einnahmen verbleiben bei den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

1. Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds für die Gemeinden und den Kirchenkreis gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage,
 - b) eine Ausgleichsrücklage,
 - c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
 - d) ein Baufonds.
2. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sicherzustellen, sofern die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.
3. Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahme – Minderungen oder Ausgabe – Erhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen, im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
4. Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auskommen können.
5. Der Baufonds ist zur Bereitstellung von Zuschüssen zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.
6. Über den Einsatz von Rücklagen und Leistungen aus den Fonds gemäß Absatz 3 bis 5 entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

1. Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuss
 - a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,

- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
2. Die Finanzplanungen des Kirchenkreises und der Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Die Gemeinden legen deshalb vor Errichtung und Besetzung einer neuen Planstelle oder der Durchführung von größeren Baumaßnahmen dem Kreissynodalvorstand Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Folgekosten und die Deckungsmöglichkeiten dar.

§ 7

Finanzausschuss

1. Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
2. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.
3. Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern. Jede Kirchengemeinde schlägt der Kreissynode ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zur Wahl vor. Die weiteren Mitglieder, von denen eines die Leiterin oder der Leiter des Kreiskirchenamtes sein soll, werden unmittelbar von der Kreissynode berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Für die Wahl der oder des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Schwelm in der jeweils geltenden Fassung. Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

4. Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.
5. Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

6. Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Ausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

§ 8

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.
2. Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Informationsaustausch

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuss haben ihrerseits auf Anforderung durch die betroffene Kirchengemeinde umfassende Informationen zu geben.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28. Juni 1969 außer Kraft.

Ennepetal, 13. Dezember 2002

Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm

(L. S.) Berger

Ostermann

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 13. Dezember 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Bielefeld, 19. Februar 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 03630/Schwelm I

**Satzung für die Marienbornstiftung,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung für
die Ev. Kirchengemeinde
Girkhausen-Langewiese**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese hat durch Beschluss vom 2. September 2002 die Marienbornstiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Bezirk Girkhausen. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 37.800 €, zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Bezirk Girkhausen in der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Marienbornstiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Berleburg-Girkhausen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese im Bezirk Girkhausen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

– die Unterstützung der Jugendarbeit,

- die Unterstützung des Kindergartens,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Kirche und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 37.800 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000,- € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwen-

dungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein der beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Berleburg-Girkhausen, 2. September 2002

**Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese**

(L. S.) Schwarz Eckhardt Dickel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese vom 2. September 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 4. März 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 08538/Girkhausen-Langewiese 9

**Satzung für die „Tageseinrichtungen
für Kinder“ des Kirchenkreises Soest**

Die Kreissynode hat für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises Soest gemäß Art. 104 Abs. 1 der Kirchenordnung der EKvW folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen und sozial-pädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 29. 10. 1992 (KABl. 1992 S. 261) festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung der Tageseinrichtung zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Arbeitskonzept für die Tageseinrichtung. Sie ist für dessen Durchführung verantwortlich.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen, dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Geschäftsverteilung, Dienst- und Fachaufsicht

Der Kreissynodalvorstand **bildet einen Leitungsausschuss und überträgt diesem** die Wahrnehmung der Geschäfte im Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht.

Der Kreissynodalvorstand beaufsichtigt den Leitungsausschuss.

§ 3

Leitungsausschuss

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Seine Mitglieder sollen mehrheitlich Kreissynodalvorstands- oder Presbyteriumsmitglieder sein. Alle weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Dem Leitungsausschuss gehören an:

- ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied,
- vier weitere Mitglieder aus den Gemeinden, die die Trägerschaft für ihre Kindertageseinrichtung im Rahmen dieser Satzung an den Kirchenkreis übertragen.

(2) Die Abteilungsleitung Kindertagesstätten und die Fachberatung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Außerdem gehören dem Leitungsausschuss zwei von dem jeweiligen Presbyterium entsandte Mitglieder an, wenn über dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Kindergartenleitungen entschieden wird. Sie sind stimmberechtigt.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(5) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 4

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

Ihm obliegt u. a.

- Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung für die Einrichtungen im Trägerverbund,
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan einschl. der Budgetverantwortung,
- Personalentscheidungen.

(2) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 5**Mitwirkung der Presbyterien**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere durch

- Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten,
- Kontakte mit gemeindlichen Gruppen, z. B. Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen,
- Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für den örtlichen Kindergarten im Rahmen des Gesamtkonzeptes evangelischer Kindergartenarbeit im Kirchenkreis Soest,
- Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für die Gestaltung der Zusammenarbeit durch die Mitarbeiter der Tageseinrichtung und des Presbyteriums.

(2) Der Kreissynodalvorstand entsendet Trägervertreter in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtungen nach § 7 GTK. Er ist hierbei gebunden an den Vorschlag des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in dessen Bereich der Kindergarten liegt.

(3) Vor dauerhafter Zuordnung oder Kündigung von Kindergartenleitungen wird die Kirchengemeinde gemäß § 3 Abs. 3 beteiligt.

(4) Der Leitungsausschuss lädt die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach Abs. 2 entsandten Trägervertreterinnen und Trägervertreter mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über aktuelle Ereignisse, die den jeweiligen Kindergarten betreffen.

(6) Das Presbyterium kann über die in § 3 (3) geregelten Fälle hinaus verlangen, dass Angelegenheiten des betreffenden Kindergartens im Leitungsausschuss verhandelt werden. In diesem Falle können zwei Mitglieder des Presbyteriums und die Kindergartenleitung an den Verhandlungen des Leitungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig.

(2) Die Mittel der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung von Tageseinrichtungen darf das Vermögen nur für die in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7**Kündigung**

Die Mitgliedschaft in dem Kindergartenverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 8**Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Soest, 20. Februar 2003

Kirchenkreis Soest

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Sinn Prinz zu Waldeck

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Soest für die Tageseinrichtungen für Kinder wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Soest vom 11. Juni 2001 – Beschluss-Nr. 27 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 17. März 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 10030/Soest I

Satzung für die „Margarete und Helmut Milde-Stiftung“, kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen Margarete und Helmut Milde-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Berleburg-Girkhausen.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese im Bezirk Langewiese.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Kirche mit dazugehörigem ehemaligem Pfarrhaus in Langewiese.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 30.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwen-

dungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein der beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung der Stiftung;
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Berleburg-Girkhausen, 2. September 2002

**Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde
Girkhausen-Langewiese**

Schwarz Hetzler Eckhardt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese vom 2. September 2002

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. März 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 08538/Girkhausen-Langewiese 9

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Herford-Mitte,
Kirchenkreis Herford**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06. 03. 2003

Az.: 09500/Herford-Mitte 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelisch-Lutherischen Jakobi-Kirchengemeinde Herford, der früheren Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Herford und der früheren Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 03. 2003
Az.: 45244/Bielefeld Neustädter Marien 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Mai 1958 errichtete Evangelisch-lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde, deren Namen inzwischen in Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld geändert wurde, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Buer- Hassel, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 02. 2003
Az.: 03865/Buer-Hassel Markus 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel ist abhanden gekommen:



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evange- lischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 02. 2003
Az.: 03262/Dortmund Apostel 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund ist in der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2002 entwendet worden.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Korrektur des Terminplans zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 15. 02. 2004

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 03. 2003
Az.: A 05-01

Der am 28. Januar 2003 vom Landeskirchenamt festgestellte Terminplan zur Wahl der Presbyterinnen und Presbyter am 15. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Vorbereitung für das Wahlverfahren

- | | | |
|-------------------|--------------------------|----------|
| 6. Bis spätestens | Aufstellung des Wahl- | § 9, § 1 |
| 12. 09. 2003 | verzeichnisses, ggf. für | § 13 |
| | jeden Wahlbezirk, für | PWG |
| | den Stichtag | |
| | 15. 09. 2003 | |

– Presbyterium –

Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Frühjahrs-termin 2003** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Die sog. Hiskia-Jesaja-Erzählung. Eigenart und Theologie
- Rahel – ihre Bedeutung für das Gottesvolk nach Jer 31 im Vergleich mit den Genesistraditionen

Neues Testament

- a) Das Verständnis der Auferstehung Jesu nach LK 24,13–35
- b) Auslegung des „Vaterunser“ nach der Überlieferung im Neuen Testament und in der Didache

Kirchengeschichte

- a) Sündlosigkeit und Selbstvergottung als Problem von Theologie, Frömmigkeit und Lebensführung. Die Beginnen- und Begardenbewegung um 1300 und die Freigeistige Häresie
- b) Menschenbild bei Erasmus und Luther

Systematische Theologie

- a) Der Streit zwischen Brunner und Barth 1934. Probleme einer theologischen Anthropologie
- b) Versöhnung – Gerechtigkeit – Wahrheit. Der Umgang mit belastender Vergangenheit als Thema politischer Ethik

Praktische Theologie

- a) Reden und Beten im Gottesdienst – Handeln durch Sprache. Eine Auseinandersetzung mit der Sprechakttheorie
- b) Die Hauptanliegen des Hermeneutischen Religionsunterrichts – Darstellung und Kritik

Die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrs-termin 2003 haben bestanden:

stud. theol. B i e s t e r f e l d t , Anne Friederike
 B o l l m a n n , Jan
 G u t h , Birgit
 H ö h n d o r f , Thomas
 H o f e r , Jörn Michael
 K a r s t e n , Dagmar Ursula
 K r e m e r , Susanne
 K u h l m a n n , Angelika
 M a r b u r g e r , Christine
 P e t r y , Sven
 P u i s s a n t , Sven
 R e i ß , Kay-Christoph
 R i e s , Bodo
 S c h l e i s i e k , Carsten
 S c h m i t t , Gerhild
 S i e v e r t , Anja Gertraud
 S p r e n g e r , Christine
 S t e i n b r i n k , Dino
 S u n d e r m e i e r , Kai
 V o ß w i n k e l , Birte
 W i l h e l m , Verena

Die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrs-termin 2003 haben bestanden:

Vikar/Vikarin

B a t t e n f e l d d o s S a n t o s , Iris
 B l u h m , Catharina-Maria

C a s d o r f f , Christian
 D a h l h a u s , Aletta Wilhelmine
 D i t t m a n n , Karsten
 G r a v e m e i e r , Volker Jürgen
 G r ü n e f e l d , Stefan Frank
 G ü n t h e r , Oliver
 H a g m a n n , Gerald
 H e ß l i n g , Andrea Karoline
 K e h l b r e i e r , Dietmar
 L ü c k , Dr. Christhard
 M e n z e , Arndt Hermann
 P a n t h ö f e r , Silke
 R i n g , Thomas
 R o h l f i n g , Matthias
 S c h a r t , Susanne Petra
 T h ö n n i g e s , Sandra
 V o k k e r t , Merle
 V o l l e r t , Hilke

Berufen sind:

Pfarrer Christian E c k e y zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Matthias M i k o t e i t zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Pfarrer z.A. Dirk S p ö n e m a n n , im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Unna, mit Ablauf des 28. Februar 2003.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Hans A n d r e a e , Ev. Kirchengemeinde Engelsburg-Goldhamme (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 31. März 2003;

Pfarrer(in) im Probedienst (Entsendungsdienst) Ellen S c h ü r m a n n , Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 2003.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Rudolf K i t t l e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh, am 7. März 2003 im Alter von 77 Jahren.

Angestellt ist:

Frau Susanne B r i n k m a n n , Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin für die Sekundarstufe I i. E. mit Wirkung vom 1. Februar 2003.

Ernannt sind:

Studienrätin i. K. Petra Braunec k - G o d w i n , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. März 2003;

Studienrätin i. K. Elke H a n h e i d e , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. März 2003;

Studienrätin i. K. Ingeborg R ä b e r , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin i. K. mit Wirkung vom 1. März 2003.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusiker

W e i s e r , André Christoph, 58332 Schwelm.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der **Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock** ist die

B-Kirchenmusikerstelle (100%)

zum 1. Juli 2003 neu zu besetzen, da unser jetziger Kirchenmusiker Landesposaunenwart in einer anderen Landeskirche wird.

Die ca. 6.800 Gemeindeglieder dreier Pfarrbezirke mit zwei Predigtstätten freuen sich auf einen Kantor/eine Kantorin (job sharing ist möglich), der/die sich in allen Bereichen der Kirchenmusik langfristig in die Gemeinde einbringen möchte.

In unserer Gemeinde sind musikalisch aktiv:

- der neue (ab Sept. 2002) aktive über 60 Personen starke Gospelchor
- der kleine, aber leistungsfähige Kirchenchor (20 Mitglieder)
- der wachsende von allen Chören des Ortes unterstützte Kinderchor (27 Kinder)
- der gute Posaunenchor (8 Mitglieder)
- die sonntägliche Gottesdienstgemeinde, die auch moderne Lieder mag.

Die Stelle umfasst:

- Organistendienst bei allen Gottesdiensten (davon 21 Gottesdienste im Jahr z. B. Weihnachten, Ostern, 5 Konfirmationssonntage etc. mit weiterem Organisten, so möglich) und Amtshandlungen,
- die Leitung der oben genannten Chöre,
- die Fortführung der Konzertreihe (eine Veranstaltung pro Monat), die auch von der Kommune finanziell unterstützt wird.

Wir hoffen darüber hinaus auf:

- neue Ideen musikalischen Gestaltens.

An Instrumenten stehen in der Versöhnungskirche zur Verfügung: eine Tzschöckel-Orgel von 1989 mit II/21, sowie ein Cembalo aus der Werkstatt Bernhard von Tuchers; die Orgel in der Friedenskirche ist von

Georges Heintz mit II/9 und Werckmeister III Stimmung. Ferner gibt es zwei Klaviere, ein Digitalpiano, Orffsches Instrumentarium und Blechblasinstrumente.

Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF, bei der Wohnungssuche werden wir natürlich behilflich sein.

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (ca. 27.000 Ew.) bietet eine hohe Wohnqualität, Grund-, Haupt- und Realschulen sind am Ort, ein Gymnasium befindet sich im Aufbau

(z. Zt. 5.–7., ab Sommer 8. Klasse), andere weiterführende Schulen sind ortsnah.

Schloß Holte-Stukenbrock liegt zwischen den Städten Paderborn, Gütersloh und Bielefeld (je ca. 20 Kilometer entfernt), mit vielen reizvollen kulturellen und „merkantilen“ Angeboten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **2. Mai 2003** an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Gartenweg 9, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Fachausschusses für Kirchenmusik Pfr. Reinhard E. Bogdan, Tel. 05207-1677 und unser Kirchenmusiker Reinhard Gramm Tel. 05241-687224.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Hammer, Felix: „**Rechtsfragen der Kirchensteuer**“; Verlag Mohr-Siebeck, Tübingen 2002; gebunden; 79 €; ISBN 3-16-147537-2.

Das Werk ist als Band 66 in der Reihe „JUS ECCLESIASTICUM – Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht“ erschienen. Es dürfte mit 574 Seiten das derzeit umfassendste Werk zum deutschen Kirchensteuerrecht sein. Neben „Kirchensteuerrecht in der Praxis“ von Giloy/König (vgl. Besprechung in KABl. 1995 S. 288) und „Das Kirchensteuerrecht – Eine systematische Darstellung“ von Suhrbier-Hahn (vgl. Besprechung in KABl. 2001 S. 333) liegt nun innerhalb von sieben Jahren eine dritte umfassende Darstellung zum Kirchensteuerrecht vor. Anders als die beiden Vorgänger ist das neue Werk deutlich stärker rechtsdogmatisch, aber auch rechtspolitisch geprägt. Mit seinen tiefgreifenden Darstellungen – insbesondere auch immer wieder zu den verfassungsrechtlichen Hintergründen – stellt es sich als herausragendes Nachschlagewerk für diejenigen dar, die mit der Rechtsetzung und grundlegenden Rechtsentscheidungen im Kirchensteuerrecht befasst sind. Das Werk wurde 1999 von der Juristischen Fakultät der Universität

Tübingen als Habilitationsschrift angenommen. Der Verfasser steht heute in Diensten der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Das 1. Kapitel legt auf über 70 Seiten die geschichtliche Entwicklung der Kirchenfinanzierung in Deutschland und damit auch der Kirchensteuer dar. Die historischen Hintergründe für die Kirchensteuer sind nicht nur erhellend, sondern auch spannend zu lesen. Ausführlich werden die Garantie der Kirchensteuer in der Weimarer Reichsverfassung sowie die weiteren Rechtsgrundlagen in der Weimarer Republik dargelegt, was natürlich nicht verwundert, weil doch ihr Verständnis wegen der Inkorporation der maßgeblichen Vorschriften der WRV in Art. 140 GG auch heute noch grundlegend ist. Ein kurzer Einblick wird in die Situation der DDR gegeben.

Das 2. Kapitel stellt die wirtschaftliche Bedeutung der Kirchensteuer dar. Das 3. Kapitel befasst sich mit der Kirchenfinanzierung in den Demokratien Europas und Nordamerikas.

Das 4. Kapitel betrifft die Rechtsgrundlagen des Kirchensteuerrechts. Garantien der Kirchensteuer finden sich nicht nur im Grundgesetz, sondern auch in den Landesverfassungen und in Konkordaten und Staatskirchenverträgen. Dargelegt wird auch der maßgebliche „Dreiklang“ deutscher Kirchensteuergesetzgebung, bestehend aus staatlichen Kirchensteuergesetzen der Länder als jeweilige Rahmengesetzgebung und kirchlichen Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüssen, die Aussagen über die Hebesätze treffen. Die Rechtsnatur der Kirchensteuer als hoheitlich von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auferlegte Geldleistung (§ 3 Abgabenordnung) wird mit ihren rechtlichen Konsequenzen im 5. Kapitel behandelt und betont, dass neben Bund, Ländern und Gemeinden nur die Kirchen das Besteuerungsrecht haben. Kapitel 6 „Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Kirchensteuererhebung“ befasst sich breit mit der Trennung von Staat und Kirche, was nach richtigem Verständnis die Neutralität des Staates, aber eben nicht bedeutet, dass Staat und Religionsgemeinschaft völlig unverbunden nebeneinander existieren müssten. Hieraus wird als Folge im nächsten Kapitel (7.) nicht nur hergeleitet, dass die Kirchensteuergesetzgebung eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche ist, sondern auch festgestellt, dass das Ob und das Ausmaß der Kirchensteuererhebung unabhängig von staatlicher Einflussnahme möglich sein muss. Dazu kommt dem Praktiker aus finanzpolitischer Sicht natürlich § 10 Abs. 1 der Kirchensteuerdurchführungsverordnung NRW in den Blick, wonach die notwendige staatliche Anerkennung der Steuersätze für das Steuerjahr davon abhängig ist, dass deren Höhe nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag angemessen ist. Zu Recht weist Hammer aber darauf hin, dass den Bedarf an Steuermitteln jede Religionsgemeinschaft nur selbst bestimmen könne (S. 410). Nicht von allen kirchlichen Steuerreferenten wird wohl die Ansicht geteilt, dass es sich bei der Kirchensteuer materiell um die

Erhebung von *Mitgliedsbeiträgen* handelt, die lediglich in der Form einer öffentlich-rechtlichen Abgabe erhoben werden (S 227 m. w. Nachw.). Für die Ev. Kirche von Westfalen kann auf Art. 17 Abs. 2 S. 2 der Kirchenordnung verwiesen werden.

Kapitel 8 behandelt die „Grenzen der Kirchensteuererhebung im (. . .) Staat des Grundgesetzes“. Hier werden Tatbestandsmerkmale der Kirchensteuerberechtigung wie der notwendige Körperschaftsstatus der erhebenden Kirchen und die Kirchenmitgliedschaft angesprochen. Hinsichtlich der Grundrechte ist im Hinblick auf Art. 3 GG die Darlegung kirchenpolitisch hilfreich, dass sich vor dem Hintergrund ständiger Reformen der staatlichen Steuertarife verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kappung der Kirchensteuer nicht als berechtigt erweisen (S. 364). Staatliche Kappungsvorschriften – angespielt wird wohl auf die niedersächsische Regelung des dortigen Kirchensteuerrahmengesetzes – hält Hammer hingegen grundsätzlich für verfassungswidrig, weil dem Staat hierfür keine Regelungskompetenz zustehe. Verfassungskonform seien solche Vorschriften aber, wenn sie als Ermächtigung für die Kirchen verstanden werden könnten, weil dann die Kirchen frei entscheiden können, ob sie von der Ermächtigung Gebrauch machen (S. 364). Kritik übt Hammer am „wenig differenzierten Staffeltarif des Besonderen Kirchgelds“, weil er zu wenig die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtige (S. 376 ff.). Sein Vorschlag, ein fiktives Einkommen als Grundlage für die Ermittlung des Lebensführungsaufwands des Kirchenmitglieds zu errechnen und hiernach eine Einkommensteuer-Schattenveranlagung durchzuführen und hierauf den üblichen Kirchensteuerhebesatz anzuwenden, erscheint zwar durchaus machbar, aber deutlich komplizierter. Immerhin wäre so ein stärkerer Annex zur auch sonst maßgeblichen Einkommensteuer herzustellen.

Das 9. Kapitel befasst sich mit Verfassungsfragen der Berücksichtigung der Kirchensteuer im allgemeinen Recht. Gemeint ist hiermit z. B. die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe im Einkommensteuerrecht, aber auch der Abzug einer fiktiven Kirchensteuer bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes und ähnlicher Leistungen (S. 406). Etwas verwirrend erscheint, dass eben genau diese Themen im 13. Kapitel nochmals aufgegriffen werden. Solche Doppelungen weist das Werk an mehreren Stellen auf, was zumindest durch die verschiedenen begutachteten Fragestellungen bedingt ist. Der Leser hat mithin die Aufgabe der Bündelung, wenn er die gesamte Begutachtung des Verfassers ermitteln will. Im Übrigen hätte hier auch die Problematik noch angesprochen werden können, dass nicht wenige Unternehmen die Bestimmungen zur Bemessung des Arbeitslosengeldes (früher § 111 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AFG, inzwischen § 136 Abs. 1, 2 i.V.m. § 129 SGB III) dahingehend missbrauchen, dass sie Kirchenmitgliedern bei Aufhebungsvereinbarungen zu Arbeitsverträgen eine geringere Abfindung zahlen, was anders als bei der Zahlung von Arbeitslosengeld zu Ungleichbehandlungen führt.

Auch das 10. Kapitel „Staatliche Genehmigungsvorbehalte im Kirchensteuerrecht“ stellt sich als Wiederholung bzw. Ergänzung zum 7. Kapitel dar.

Das 11. Kapitel befasst sich mit europarechtlichen Fragestellungen in Bezug auf das Kirchensteuerrecht. Die Kapitel 12 und 14 sind der Kirchensteuererhebung, dem Kirchensteuereinzug und dem gerichtlichen Rechtsschutz gewidmet.

Im Schlusswort (S. 504 f.) wird die Kirchensteuer völlig zutreffend als „zeitgemäßes Instrument“ bezeichnet und betont, dass der Staat mit dieser Finanzierungsmöglichkeit den Kirchen „eine effektive Möglichkeit zur Selbstfinanzierung zur Verfügung“ stellt.

Thomas Heinrich

Kittner/Däubler/Zwanziger: **„Kommentar für die Praxis zu Kündigungen und andere Formen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“**, Bund Verlag; 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage; 2001; 2.192 Seiten; 98 €; ISBN 3-7663-3268-6.

Die 5. Auflage dieses Praxiskommentars erschien im Interesse der Aktualität des Werkes knapp zwei Jahre nach der 4. Auflage. Die Anwender erhalten insofern ein Nachschlagewerk, in dem wichtige gesetzliche Neuregelungen, wie

- das Schriftformgebot für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und den Aufhebungsvertrag durch § 623 BGB und die Befristungsabrede durch § 14 Abs. 4 TzBfG,
- die neuen Befristungsregeln nach dem TzBfG, das das BeschFG abgelöst hat,
- den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit nach § 8 TzBfG,
- die Novellierung des BErzGG

eingearbeitet wurden.

Lediglich der Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, der seit dem 1. Juli 2002 im Sozialgesetzbuch IX geregelt ist, wird noch nach dem bis zum 30. Juni 2001 geltenden Schwerbehindertengesetz dargestellt. Bezogen auf dieses Teilgebiet ist der Kommentar also bereits nicht mehr aktuell. Dennoch ist er für alle, die mit Personalrecht zu tun haben und somit auch das Kündigungsschutzrecht beherrschen müssen, ein nützlicher und sicherer Begleiter. Das liegt zum einen am Aufbau des Werkes, das in einer umfangreichen Einleitung (335 Seiten) alle relevanten Probleme des Kündigungsschutzes darstellt. Angefangen von den Grundlagen des Kündigungsschutzes, seiner geschichtlichen Entwicklung und der Einordnung in die verfassungsrechtlichen Grundlagen, werden dem interessierten Leser Themen wie Abmahnung, Erscheinungsformen der Kündigung, des Aufhebungsvertrages und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf sonstige Weise nahe gebracht. Die Autoren leiten dann in weiteren Kapiteln über zum Kündigungsschutz durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung und durch Arbeitsvertrag und grenzen dieses zueinander ab. Sehr ausführlich

wird der Kündigungsschutzprozess in all seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen gesprochen, gefolgt von Ausführungen zu Aspekten der arbeitsrechtlichen Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Abgerundet wird die Einleitung durch einen Überblick über das ausländische Kündigungsschutzrecht sowie mit einer rechtspolitischen Diskussion des gesamten Themenkomplexes.

Sodann werden – und das macht diesen Kommentar für die betriebliche Praxis in der Personalarbeit so interessant – in alphabetischer Form die einschlägigen Gesetze, die kündigungsrelevante Sachverhalte regeln, aufgeführt und kommentiert. Die Reihenfolge beginnt mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) und endet schließlich mit dem Gesetz über den Zivilschutz (ZSchG).

Dem Anwender wird somit in komprimierter Form ein Kommentar zur Verfügung gestellt, der umfassend und gründlich das Kündigungsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland darstellt und so gewährleistet, dass mögliche Interpretations- und Verfahrensfehler in diesem äußerst komplexen und schwierigen Rechtsgebiet rechtzeitig erkannt und vermieden werden können.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Anfang Februar 2001, in ausgewählten Fällen bis Ende April 2001 berücksichtigt worden.

Wolfgang Voigt

Menzel, Alfred (Hg.) i. A. des Presbyteriums der ev.-luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde: **„Der Bielefelder Marienaltar: Das Retabel in der Neustädter Marienkirche“**; Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2001; 151 Seiten; 34 €; ISBN 3-89534-325-0.

Auch wenn man Bielefeld im Allgemeinen nicht mit großer mittelalterlicher Kunst in Verbindung bringt und auch im Kirchenkreis – typisch für die gesamte EKvW – über 50 Prozent des Kirchenbaubestandes und um 70 Prozent der Kirchengeschichte aus den letzten 50 Jahren stammen, so befindet sich in der Neustädter Marienkirche eine der Inkunabeln der norddeutschen Kunstgeschichte: das wohl 1400 entstandene Marienretabel des „Berswordt-Meisters“, dessen Notname auf ein weiteres Werk, das mit der Familie Berswordt in Verbindung stehende Retabel in der Dortmunder Marienkirche, verweist.

Das Bielefelder Retabel ist eines unter mehreren – auch vorreformatorischen – Kunstwerken in der Neustädter Kirche, zu deren 700-jährigem Jubiläum der Gründung des Kanonikerstiftes durch Graf Otto III von Ravensberg 1993 eine umfangreiche Publikation erschienen ist. Bereits darin war auch das Schicksal des Marienretabels Thema, dessen Flügel 1840 verkauft (wie so häufig), zersägt und später in deutsche, englische und amerikanische Sammlungen verstreut wurden.

Die 600-Jahrfeier des Retabels war Anlass für die ihrer Geschichte sehr verbundene Gemeinde, diesem Werk ein eigenes repräsentatives Buch zu widmen. Zuletzt 1998 war es aufgrund der Initiative Alfred Menzel, Pfarrer der Neustädter Marienkirche, gelungen, 3 weitere Tafeln namhaft zu machen und zu erwerben, sodass jetzt nur noch 3 der insgesamt 31 Bildtafeln verschollen sind. Eine Tagung um Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld brachte 2000 weitere neue Ergebnisse. Sämtliche heute bekannten Tafeln – 17 davon befinden sich in der Kirche – werden in hervorragenden ganzseitigen farbigen Reproduktionen vorgestellt und detailliert beschrieben, was über ein Drittel des Buches ausmacht. Drei Beiträge widmen sich den Hintergründen dieses kunsthistorischen „Meilensteins“.

Der Bielefelder Historiker Heinrich Rüthing geht in seinem spannenden Panorama des „Bielefelder Kollegiatstiftes St. Marien um 1400“ der Frage des Auftraggebers nach. Aus dem Dunkel der Geschichte tritt um die fragliche Zeit allein Kanoniker Hermann Crusing (+ um 1398) hervor, der am Ende seiner geistlichen Karriere nach Bielefeld zurückkehrte und testamentarisch einen Altar stiftete, mit dem das Retabel in Verbindung stehen könnte. Rüthing formuliert seine These, das Retabel allein mit Crusing in Verbindung zu bringen, aus gutem Grund vorsichtig und verweist auch auf die Herzöge von Jülich und Grafen von Berg als Patronatsherren.

Herzog Wilhelm I von Berg († 1408) als Stifter namhaft machen möchte der Berliner Kunsthistoriker Götz Pfeiffer, der im Übrigen auch die Bildbeschreibungen verfasst hat. Der Herzog habe sich in ähnlicher Weise wie für die Klosterkirche Altenberg als Grablege seiner bergischen Vorfahren bzw. für die Stiftskirche St. Lambertus in Düsseldorf als neue Familiengrablege auch für die Neustädter Marienkirche als Grablege seiner ravensbergischen Vorfahren engagiert. Neben politischen führt Pfeiffer kunsthistorische Gründe an: eng verwandt sieht er die Mariendarstellungen im Retabel und im Altenberger Westfenster, beide geprägt von westlich-französischem Einfluss. Leider bleibt es bei Andeutungen, da Pfeiffer an einer Dissertation über den Berswordt-Meister arbeitet, auf deren Ergebnisse man gespannt sein darf, zumal dem Dortmunder Schwesteraltar gerade eine noch umfangreichere Monographie gewidmet wurde.

Der Frage nach Anregungen geht Alfred Menzel in seinen „Beobachtungen“ zur Theologie des Retabels nach, ein Aspekt, den man sich öfter für die Erschließung mittelalterlicher Bildwerke wünschen würde. Historisch zeigt Menzel die Verbindung zu franziskanisch geprägter Marienfrömmigkeit und „Mystik im Christusglauben“ – Gottes und Christi Liebe sei der Kern der theologischen Aussage, die sich auch in der Gegenwart daraus erkennen lassen könne: „Es ist aber nicht die Schönheit des Äußeren nur, es ist gerade die Güte der Theologie, die in ihm wohnt, die diese Schönheit wirkt“.

Dass die „Schönheit des Äußeren“ wirken kann und dabei höchst gefährdet ist, davon berichtet Iris Herpers, die für sämtliche Restaurierungs- und Untersuchungsarbeiten in der Zentralen Restaurierungswerkstatt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe verantwortlich war, eine Tätigkeit, die im Verborgenen verläuft, doch mit ihren Mitteln Wesentliches zur Erforschung und Rettung auch dieses Kunstwerkes beiträgt.

Sehr (zu?) üppig und penibel angelegte Nachweise, Transkriptionen, Abkürzungs- und Zeittafeln tragen zusätzlich zu der ausgesprochen großzügigen Gesamtgestaltung zum Eindruck einer Endgültigkeit bei, die jedoch bei einigen offenen Fragen so nicht gegeben ist, gerade in Bezug auf den Berswordt-Meister ist die Forschung im Fluss. Dennoch: außergewöhnliche Kunstwerke rechtfertigen außergewöhnliche Bücher. Und die herrlichen Detailfotos mit ihren einfühlsamen Beschreibungen werden ein breites Publikum erfreuen und einen genussvollen, erkenntnisreichen und anrührenden Zugang zu unseren Schätzen erlauben.

Ulrich Althöfer

Nowak, Kurt: **„Kirchliche Zeitgeschichte interdisziplinär“**; Beiträge 1984–2001 (Konfession und Gesellschaft, Bd. 25); hrsg. von Jochen-Christoph Kaiser; Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2002; gebunden; 14 und 504 Seiten; 40 €; ISBN 3-17-017620 X.

Der Sammelband des am 31. 12. 2001 im Alter von 59 Jahren verstorbenen Leipziger Kirchenhistorikers Kurt Nowak gibt einen guten Einblick in dessen wissenschaftliche Arbeit. Bereits der Titel „Kirchliche Zeitgeschichte interdisziplinär“ ist Programm, denn ein zentrales Anliegen Nowaks war es, die Kirchengeschichte für die Fragestellungen und Methoden der allgemeinen Geschichtswissenschaft wieder zu öffnen. Dabei dachte Nowak jedoch keineswegs an eine Einbahnstraße, vielmehr war er zutiefst von der Wichtigkeit kirchlicher- bzw. christlicher Themen auch für die geschichtswissenschaftliche Arbeit überzeugt und vertrat dieses Anliegen im geschichtswissenschaftlichen Diskurs mit aller Entschiedenheit. Dabei stand für ihn außer Frage, dass die Kirchengeschichte „eine historische Disziplin mit theologischer Dimension“ (S. 464) ist. Der gelungene Sammelband, dessen Konzeptualisierung noch auf Nowaks eigenen Vorstellungen beruht, umfasst 27 – z.T. sehr verstreut veröffentlichte – Studien, die sieben Kapiteln zugeordnet sind. Erwähnenswert ist das beigefügte Schriftenverzeichnis von Kurt Nowak.

Das erste Kapitel umfasst thematisch sehr unterschiedliche Arbeiten zum 18. Jahrhundert. Dass Nowak ein ausgewiesener Fachmann für die Erforschung der Aufklärung war, hat 1999 der von ihm verfasste Forschungsbericht „Vernünftiges Christentum. Über die Erforschung der Aufklärung in der evangelischen Theologie Deutschlands seit 1945“ gezeigt. Daher kann die hier behandelte Themenvielfalt, die vor der Wirkungsgeschichte Rousseaus im deutschen Protestantismus des 18. Jahrhunderts, über

„Schleiermacher als Prediger am Charité Krankenhaus in Berlin“ bis zur „Entstehung der Theologie als Wissenschaft im Zeitalter der Aufklärung“ reicht, nicht überraschen. Im zweiten Kapitel „Kirchengeschichte im Zeitalter des Historismus“ werden drei herausragende Kirchenhistoriker behandelt und gewürdigt: Karl von Hase, Albert Hauck und Adolf von Harnack. Im dritten Kapitel sind Aufsätze zusammengefasst, die sich mit dem Thema Judentum – Protestantismus – Religion beschäftigen. Gekonnt zeichnet Nowak an prägnanten Beispielen (z. B. in dem Aufsatz: Judenpolitik in Preußen. Eine Verfügung Friedrich Wilhelms III. aus dem Jahr 1821) die Entwicklung des Antijudaismus bzw. des Antisemitismus in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Dritten Reiches nach. Das Thema Euthanasie, Sterilisation und Krankenmord im Dritten Reich behandeln die im vierten Kapitel „Biologiepolitik. Kirche und Diakonie im Dritten Reich“ zusammengefassten Aufsätze. Mit dieser Thematik hatte sich der Vf. bereits in seiner Dissertation eingehender beschäftigt. Besonders die Aufsätze „Sterilisation und Krankenmord 1934–1945“, „Der deutsche Protestantismus und die Unfruchtbarmachung der Erbkranken. Kritische Erwägungen zur humanitären Dimension christlicher Existenz im Dritten Reich“ und „Widerstand, Zustimmung, Hinnahme. Das Verhalten der Bevölkerung zur ‚Euthanasie‘“ veranschaulichen neben dem Widerstand gegen die Maßnahmen des NS-Regimes auch die vielfältigen Verstrickungen von Kirche und Diakonie in die Euthanasiepolitik des Dritten Reiches. Das fünfte Kapitel untersucht und reflektiert in fünf Beiträgen das Verhältnis von Herrschaft, Politik und Gesellschaft im Protestantismus. Ausgesprochen lesenswert sind die Aufsätze: „Der lange Weg der deutschen Protestanten in die Demokratie“ und „Machtstaat und Rechtsstaat. Protestantisches Staatsverständnis in Deutschland im Wandel der politischen Systeme zwischen 1789 und 1989“. Zurecht betont Nowak: „Verdichtung und Ausweitung der Staatlichkeit, die sich in der deutschen Geschichte immer weiter verfolgen lassen – bis hin zum ‚totalen Staat‘ der ersten deutschen Diktatur und dann noch einmal hin zur sozialistischen Staatlichkeit der DDR – bilden den historisch-politischen Boden für das Thema Machtstaat und Rechtsstaat in der neueren und neuesten Geschichte. Im Umgang der protestantischen Theologie mit dem Staat sind Machtstaat und Rechtsstaat Brennpunkte der Reflexion. An ihnen hat sich ein christliches Verständnis von Macht, Recht und Gerechtigkeit abzuarbeiten und zu bewahren“ (S. 318). Erwähnenswert ist auch der Aufsatz „Der erste christliche Kaiser. Konstantin der Große und das ‚Konstantinische Zeitalter‘ im Widerstreit der neueren Kirchengeschichte“, in dem der Vf. das Ringen um die Deutung Konstantins in der neueren Kirchen- bzw. allgemeinen Geschichtsschreibung nachzeichnet. Das für die Beurteilung Konstantins und seiner Kirchenpolitik (Verbindung von Staat und Kirche) jeweils die Gegenwartsinteressen der jeweiligen (Kirchen-)Historiker ausschlaggebend waren, wird anhand ausgewählter nachgewiesen. Das sechste

Kapitel beschäftigt sich unter verschiedenen Aspekten ausführlich mit der (protestantischen) „Kirche in der zweiten deutschen Diktatur“. Zurecht betont der Herausgeber J.-C. Kaiser, dass sich in diesem Kapitel „die wissenschaftliche Existenz“ Kurt Nowaks „unter den spezifischen Bedingungen des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR“ widerspiegelt (S. XIII). Den Schluss (Kapitel 7) bilden drei Aufsätze zur Methodologie der Kirchengeschichte.

Der vorliegende Band gibt mit seinen vielfältigen, facettenreichen Bildern zur kirchlichen Zeitgeschichte wichtige Denkanstöße, welche das Verständnis der für unsere Gegenwart in vieler Hinsicht so aufschlussreichen Geschichte seit der Aufklärung wesentlich fördern werden. Wer an kirchengeschichtlichen Fragestellungen Interesse hat, wird dieses Buch sicherlich mit Gewinn lesen.

Dirk Fleischer

Scharer/Hilberath: **„Kommunikative Theologie“**; Matthias Grünewald Verlag, Mainz 2002; 19,80 €; ISBN 3-7867-2384-2.

„**Kommunikative Theologie**“ nennt eines der Grundübel unseres Theologietreibens bei Namen: Ein „objektiver“ Glaube wird in „richtige Sätze“ verpackt und diese werden über die Jahrhunderte hindurch – völlig unabhängig von den jeweiligen Kontexten – von den Kanzeln herunter „über“ das Volk gebracht.

Diese Art des Theologietreibens vermittelt nicht nur einen undialogischen Gott und einen unangreifbaren Glauben – ganz nach der Devise ‚Friss oder stirb‘ – sondern sie erreicht die Menschen in der postmodernen Welt offenkundig immer weniger.

Deshalb haben die Autoren, der Innsbrucker Religionspädagoge M. Scharer und der Tübinger Dogmatiker J. Hilberath an der Universität Innsbruck einen fünfsemestrigen Studiengang **„Kommunikative Theologie“** initiiert. Teilnehmende sind Menschen, die vor Jahren katholische Theologie studiert haben und nun nach Erfahrungen im Beruf ihr theologisches Fachwissen und – das ist das Besondere – ihre Gesprächsfähigkeit im Glauben schulen wollen.

Das beachtenswerte Unterfangen bildet den Hintergrund für das vorliegende Buch, das nach eigenem Anspruch die Grundlagen für diese neue Art des Theologietreibens legen will: Es geht den Autoren um einen erfahrungs- und personenbezogenen Ansatz von Theologie, den sie umfassend (trinitäts- und inkarnationstheologisch) begründen: Die Offenbarung des dreieinigen Gottes, eines Gottes, der in sich selbst immer schon Beziehung ist, ist ein kommunikatives Geschehen auf den Menschen hin, in diese Welt hinein. Glauben heißt, sich einem kommunikativen Gott anzuvertrauen. Deswegen kann und muss auch die Weitergabe des Glaubens ein kommunikativer Akt sein. Theologische Wahrheit muss in lebendigen Beziehungen, in konkreten Kontexten und Kommunikationsprozessen gesucht und gefunden werden. Sie muss – mit den Worten der Autoren – geerdet werden.

Ein solcher Kommunikationsprozess über Fragen des Glaubens kann mit Hilfe der Themenzentrierten

Interaktion (TZI) gestaltet werden. TZI wird hier als eine wertorientierte Haltung und als methodisches Arbeitsinstrument eingesetzt, um „die kontextuelle Aufmerksamkeit zu schärfen und Kommunikationsprozesse lebendig und bedeutsam zu gestalten.“ (S. 124)

Anliegen und Konzept der „**Kommunikativen Theologie**“ verdienen volle Unterstützung, wenn auch die theologischen und ekklesiologischen Ausführungen im Mittelteil des Buches zumindest auf evangelische LeserInnen zu detailliert und redundant wirken. Man wird den Eindruck nicht los, als dienten sie vorrangig der Rechtfertigung gegenüber höheren Etagen der katholischen Kirche. Diese Schwerpunktsetzung ist deshalb zu bedauern, weil die Autoren nicht mehr dazu kommen, ihren Ansatz auf mögliche Anwendungsgebiete in der Kirche hin zu entfalten. „Vieles bleibt offen“ gestehen sie von daher am Ende des Buches selbst ein.

Nichtsdestotrotz, ein mutiger Anfang ist gemacht: Denn ohne Zweifel würden solche Arbeitsweisen, wenn sie an den Universitäten und in der Vikarsausbildung Anwendung finden würden, die hermeneutischen und homiletischen Fähigkeiten der Betroffenen verbessern. Dies zeigen auch Erfahrungen, die seit ca. zwanzig Jahren mit einem durchaus verwandten Verfahren, nämlich der Bibliodramarbeit, gemacht werden.

Allein: Ein derartiges theologisches Arbeiten setzt – neben der methodischen Kenntnisse von TZI – die wirkliche Bereitschaft aller (auch die der GruppenleiterInnen) voraus, ergebnisoffen zu arbeiten, die eigene Meinung nur als eine unter vielen anzusehen und sich beschenken lassen zu wollen von den Einsichten der Gruppe. Ob dieses Maß an „Demut“ an den Universitäten von den Professoren und in der Kirche von den PfarrerInnen erbracht werden möchte, ist fraglich.

Antje Rösener

Körtner, Ulrich H.J.: „**Theologie des Wortes Gottes**“; Positionen – Probleme – Perspektiven; Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2001; 440 Seiten; gebunden; 44 €; ISBN 3-525-56198-9.

Der Wiener Systematiker Ulrich H. J. Körtner – er war im kirchlichen Dienst unserer Landeskirche – legt ein Werk über die Theologie des Wortes Gottes vor. Mit seiner vorzüglichen Gliederung kann der Band durchaus als Handbuch studiert werden; mit seinem ausführlichen Literaturverzeichnis und mit dem Namen- und Sachregister ist der Band gleichzeitig ein sehr gutes Nachschlagewerk. Es hat die folgenden Kapitel: 1. „Wort Gottes und Wort-Gottes-Theologie“; 2. „Das reformatorische Verständnis des Wortes Gottes“; 3. „Gottes Wort‘ und ‚Gott‘ als Wort“; 4. „Wort und Wirken Gottes“; 5. „Gesetz und Evangelium“; 6. „Wort und Glaube“; 7. „Wort und Schrift“; 8. „Wort und Sakrament“; 9. „Wort und Wahrheit“. Das Werk schließt mit einem konzisen Epilog: „Vom Schweigen Gottes“. Körtner schreibt: „Angesichts heutiger Erfahrungen des Schweigens Gottes besteht die Aufgabe einer Theologie des Wortes Gottes nicht nur darin, die Erinnerung des Glaubens wachzuhalten, dass Gott vormals zu Menschen geredet hat, sondern auch darin, die biblisch bezeugte Verheißung beim Wort zu nehmen, dass Gott kommt und nicht für immer schweigt. Wo mit dieser Möglichkeit nicht mehr ernsthaft gerechnet wird, mutiert Theologie entweder zur reinen Ethik oder zu einem Zweig der Kulturwissenschaft“ (S. 378 f.). Gott dementiert nicht seine Verheißungen. Körtners Ansatz, dass eine Theologie des Wortes Gottes nicht unzeitgemäß ist und dass sie nicht in einem Leitbegriff „Religion“ untergeht, lohnt ein intensives Studium – gerade auch für die Grundlegung der Verkündigung.

Karl-Friedrich Wiggermann

H 21098

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Die BibelBox kommt

Das Jahr 2003 ist das „**Jahr der Bibel**“. Eines der überregionalen Projekte in Deutschland dazu ist die **Bibel-Box**. In 10 deutschen Großstädten wird von April bis Juli auf sehr zentralen Plätzen ein 10 × 10 × 10 m großer tiefblau schimmernder Würfel aufgestellt – auch in Dortmund vom 9. bis 13. Juli 2003 in der Fußgängerzone an der Reinoldikirche.

Innen bietet der Würfel eine Erlebnisausstellung auf zwei Ebenen, in der je 5 Personen aus dem Alten und dem Neuen Testament ihre ganz persönliche „Suchen-Finden-Geschichte“ erzählen. Das geschieht mit Projektionen, Hörstationen, großformatigen biblischen Darstellungen aus der bildenden Kunst und eindrucksvollen Inszenierungen. Auf einer Open-Air-Bühne im unmittelbaren Umfeld des Würfels werden tagsüber und vor allem abends Live-Programme zum Thema „Bibel“ stattfinden.



**Suchen. Und Finden.
2003. Das Jahr der Bibel.**

www.2003dasjahrderbibel.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Gießelmann, Telefon: (05 21) 594-395, E-Mail: Hildegard.Gieselmann@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich